

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 09.11.2023

Ort: Feuerwehrgerätehaus Wörth Adalbert-Stifter-Str. 1	Beginn: 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Gerhard Schmautz Beate Ostermeier Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Johann Festner Ulrike Riedel-Waas Johannes Weig Christian Kaiser Dr. Thomas Blechschmidt Hildegard Schindler Ekkehard Hollschwandner Ralf Amann Dr. Rudolf Apfelbeck
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder
Enschuldigt:	Harald Dietlmeier Volker Mahren
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Andreas Binder, Kommandant Siegfried Engl, Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wörth e.V. (TOP 1 Ö)
Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass	
1. zur Stadtratssitzung durch Ladung vom 02.11.2023 ordnungsgemäß eingeladen wurde und seitens des Stadtrates mit der Tagesordnung Einverständnis besteht,	
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist	
3. und das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.	

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	Öffentlicher Sitzungsteil
	<p>Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 12.10.2023</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
1	<p>Feuerwehr Wörth a.d.Donau – Bericht</p> <p>Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden wird das Wort den Vertretern der Feuerwehr erteilt.</p> <p>Der Kommandant, Andreas Binder, berichtet u.a. über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die aktuelle Zahl der Aktiven (65) - die Zahl der bisherigen Einsätze im laufenden Jahr (131) <p>und thematisiert darüber hinaus die Parksituation für Feuerwehrdienstleistende im Einsatzfall im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses sowie mögliche Ansätze zur Verbesserung, insbesondere nach Abschluss der Ausbaumaßnahme Geh- und Radweg Bayerwaldstraße.</p> <p>Darüber hinaus benennt der Kommandant die bestehenden Sanierungsbedarfe, u.a. die energetische Sanierung des Daches (Mittelgebäude), die Flachdachsanierung (Teilgebäude Süd), dabei ggf. verbunden mit Änderung der Dachform und Etablierung einer Photovoltaikanlage bzw. Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten.</p> <p>Der Vorstand des Feuerwehrvereins, Siegfried Engl, berichtet über die aktuell genutzten Einsatzfahrzeuge und deren Ausstattung, ergänzt um Prognosen zu Wiederbeschaffungszeitpunkt und Kosten/ staatliche Förderung. Die zugehörige PP-Präsentation wird als Anlage 1 zur Niederschrift genommen.</p>
2	<p>Bürgerversammlungen 2023, in Wörth a.d.Donau 10.10.2023, Kiefenholz 11.10.2023, Oberachdorf 17.10.2023, Tiefenthal 20.10.2023, Hungersacker-Weihern 25.10.2023, Hofdorf 27.10.202, Zinzendorf 30.10.2023 – Nachbereitung</p> <p>Die Protokolle der Verwaltung zu den durchgeführten Bürgerversammlungen wurden dem Stadtrat mit Sitzungsladung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt.</p> <p>Die im Bürgergespräch vorgebrachten und in den Niederschriften zu den Bürgerversammlungen dokumentierten Punkte werden durch Verwaltung und Bauhof in den nächsten Monaten sukzessive abgearbeitet.</p> <p>Der Vorsitzende erkundigt sich, ob von Seiten des Stadtrates zu einzelnen Punkten Beratungs- oder Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist nicht der Fall. Ergänzend wird, bei Abarbeitung von Punkten von öffentlichem Interesse, um Sachstandsbericht an den Stadtrat gebeten.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Ergänzend benennt Stadtratsmitglied Fürst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ampelschaltung Taxisstraße (Der Sachverhalt wird ad hoc durch Erläuterung der Problematik durch den Vorsitzenden abgehandelt) - Hofdorf, Zur Alten Donau, Senkungsschäden in Nachwirkung Glasfaserkabelverlegung (Der Sachverhalt wird ad hoc durch Erläuterung der Problematik durch den Vorsitzenden abgehandelt)
3	<p>Ortsrecht – Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wörth a.d.Donau – Erlass</p> <p>Die geltende Satzung vom 23.12.2015 ist mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft getreten.</p> <p>Im der Zuge einer kalkulatorischen Überprüfung, die im Ergebnis zur Anpassung der Pauschalsätze (Anlage zur Satzung) für Sachkosten (Streckenkosten und Ausrückestundenkosten) und Personalkosten führt, wird die Satzung (überarbeitet und aktualisiert) neu erlassen.</p> <p>Der Satzungsentwurf mit Anlage sowie der Kalkulationsbericht nebst kalkulatorischer Berechnungen wurde den Stadtratsmitgliedern mit Sitzungsladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Erläuterung wird folgender Satzungsbeschluss gefasst:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wörth a.d.Donau</p> <p>Die Stadt Wörth a.d.Donau erlässt auf Grundlage von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenersatz</p> <p>(1) Die Stadt Wörth a.d.Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze, 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen. <p>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.</p>

(2) Die Stadt Wörth a.d.Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2015 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung der Stadt Wörth a.d.Donau
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug	Kosten je gefahrenen Km
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-FW 3000	1,94 €
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-W 5112	1,90 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug Wörth R-W 2016	8,90 €
Tanklöschfahrzeug 3000 Wörth R-W 3233	4,06 €
Drehleiter Wörth R-DL 2312	13,29 €
Verkehrssicherungsanhänger Wörth R-FW 9900	0,55 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hofdorf R-H 7112	11,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hungersacker R-HW 1122	10,80 €
Anhänger Hungersacker R-HW 1896	2,84 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik Kiefenholz R-KF 2017	6,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Oberachdorf R-O 1126	8,69 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tiefenthal R-T 1126	16,65 €
Anhänger Tiefenthal R-T 1123	5,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Zinzendorf R-U 108	39,83 €
Versorgungs-LKW R-FF 2112	0,54 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug	Kosten je Ausrückestunde
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-FW 3000	20,69 €
Mehrzweckfahrzeug Wörth R-W 5112	17,52 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug Wörth R-W 2016	153,27 €
Tanklöschfahrzeug 3000 Wörth R-W 3233	70,00 €
Drehleiter Wörth R-DL 2312	299,35 €
Verkehrssicherungsanhänger Wörth R-FW 9900	9,03 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hofdorf R-H 7112	110,54 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Hungersacker R-HW 1122	12,07 €
Anhänger Hungersacker R-HW 1896	2,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik Kiefenholz R-KF 2017	19,83 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Oberachdorf R-O 1126	7,56 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tiefenthal R-T 1126	143,27 €
Anhänger Tiefenthal R-T 1123	2,26 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Zinzendorf R-U 108	171,78 €
Katastrophenschutzboot	36,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 18,83 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelten Beträge, derzeit 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0 Stimmen

4 Städtebauförderung - Bedarfsmittelteilung 2024

Maßnahmenart gemäß StBauFR	angemeldete Einzelmaßnahmen	förderfähige Ausgaben in Tsd. Euro					
		voraussichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgesehen im Programmjahr 2024	2025	2026	2027
12. Kommunale Förderprogramme und Fonds	Kommunales Förderprogramm	200	0	50	50	50	50
12. Kommunale Förderprogramme und Fonds	Kommunales Geschäftsflächenprogramm (ab 01.01.2023)	80	0	20	20	20	20
12. Kommunale Förderprogramme und Fonds	Projekt Leben findet Innenstadt + Runder Tisch Wirtschaft	210	0	60	50	50	50
06. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	Umgestaltung "Bei der Walch"	150	0	150	0	0	0
02. Grunderwerb und Bodenordnung	Grunderwerb Parkplatz "Bei der Walch"	347	0	347	0	0	0
06. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	Umgestaltung Parkplatz "Bei der Walch"	200	0	200	0	0	0
02. Grunderwerb und Bodenordnung	Grunderwerb Straubinger Straße 8	84	70	84	0	0	0
06. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	Umgestaltung Straubinger Straße 8 (Parkflächen, öffentliche Fläche), im Nachgang zum Grunderwerb	50	0	50	0	0	0
01. Vorbereitung der Erneuerung	Machbarkeitsstudie Schloss Würth	150	0	150	0	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die vorgelegte Bedarfsmittelteilung zur Städtebauförderung für die Programmjahre 2024ff, wie vorgestellt und erläutert.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0 Stimmen

5 Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der ILE Vorderer Bayerischer Wald – Klimaschutzmanagement – Anschlussprojekt**1. Grundlegendes**

Um das im Vorhaben „Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement für die ILE Region Vorderer Bayerischer Wald – Erstvorhaben“ entstandene Klimaschutzkonzept umzusetzen, soll die Förderung zum „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ beantragt werden. Das Klimaschutzmanagement der ILE Vorderer Bayerischer Wald würde somit erhalten bleiben.

2. Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzkonzept durch zusätzlich eingestellte Klimaschutzmanager.

Bezuschusst werden Ausgaben für:

- Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- externe Dienstleister für professionelle Prozessunterstützung im Umfang von bis zu fünfzehn Tagen
- Materialien für begleitende Öffentlichkeitsarbeit
-

- Materialien, auch für externe Dienstleister, zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligungen
- Dienstreisen für Weiterqualifizierungen, Netzwerktreffen, Fachtagungen und Infoveranstaltungen sowie Fahrten im allgemeinen Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements

Gefördert werden Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, kommunale Betriebe sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

Die Förderung läuft über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mithilfe eines Klimaschutzmanagers oder einer Klimaschutzmanagerin kann Ihre Kommune oder Organisation das Potenzial eines bereits bestehenden Klimaschutzkonzepts voll ausschöpfen und konkrete Maßnahmen umsetzen. So sparen Sie nicht nur Treibhausgasemissionen ein, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen.

Der Klimaschutzmanager oder die Klimaschutzmanagerin dabei, den Klimaschutz auf allen Ebenen weiter zu verstetigen.

3. Förderquoten und Kosten

Der Zuschuss beträgt 40% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung reduziert sich somit im Vergleich zum Erstvorhaben um 35%.

	2024 (6 Monate)	2025 (12 Monate)	2026 (12 Monate)	2027 (6 Monate)	Gesamt 36 Monate
Personalkosten (E11/2, Vollzeit ab Juli 2025 E11, Stufe 3)	30.171,05 €	62.514,29 €	64.686,48 €	32.343,24 €	189.715,05 €
Externe Dienstleister	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	6.000,00 €
Sachausgaben	500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	500,00 €	13.500,00 €
Dienstreisen, Fortbildung	750,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	750,00 €	
Öffentlichkeits- arbeit	1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	
Gesamt	33.421,05 €	69.014,29 €	71.186,48 €	35.593,24 €	209.215,05 €
Förderung 40%	13.368,42 €	27.605,71 €	28.474,59 €	14.237,30 €	83.686,02 €
Zweckverband 60%	20.052,63 €	41.408,57 €	42.711,89 €	21.355,94 €	125.529,03 €
Pro Kommune (bei 10)	2.005,26 €	4.140,86 €	4.271,19 €	2.135,59 €	12.552,90 €

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Monatliche Kosten je Kommune für das Klimaschutzmanagement: 348,69 Euro.</p> <p>4. Zusatzinformationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das umzusetzende Klimaschutzkonzept darf nicht älter als 36 Monate sein - Der Antrag zur Förderung muss spätestens im Dezember 2023 eingereicht werden - Der Bewilligungszeitraum des Vorhabens beläuft sich auf 3 Jahre - Der Klimaschutzmanager steuert die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und der beschlossenen Maßnahmen und begleitet diese <p>Weitere Informationen:</p> <p>https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-von-klimaschutzkonzepten-und-einsatz-eines-klimaschutzmanagements/anschlussvorhaben-klimaschutzmanagement</p> <p>https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie.pdf Seite 15ff.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat stimmt zu, das im Rahmen des Vorhabens „Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement für die ILE Region Vorderer Bayerischer Wald – Erstvorhaben“ entstandene Klimaschutzkonzept umzusetzen und ein Klimaschutz-Controlling aufzubauen.</p> <p>Hierzu soll die Förderung „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt werden. Der Vertrag des aktuellen Klimaschutzmanagers soll zu diesem Zweck und nach Vorliegen der Bewilligung verlängert werden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>15 : 0 Stimmen</p>
6	<p>Wasserversorgung – Umverlegung der Versorgungsleitung zum Zweckverband Regensburg Süd aufgrund Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth-Pfatter (St 2146) – Aktuelle Informationen zum Vorhaben und Vorausblick zur Projektumsetzung und kommunalen Investitionskostenfinanzierung</p> <p>Die Maßnahme Donaubrücke St2146 zwischen Geisling (Gemeinde Pfatter) und Wörth a.d.Donazu soll voraussichtlich in 2027 durchgeführt werden, durch Ersatzneubau und Abriss des alten Brückenbauwerks. Im Altbestand der Brücke verläuft die städtische Versorgungsleitung zum Zweckverband Regensburg Süd (Notverbund/ Gastwasserbezug).</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Der jährliche Gastwasserbezug umfasst rund 120.000 m³, bei jährlichen Eigengewinnungskapazitäten der städtischen Brunnen in Giffa von rund 325.000 m².</p> <p>Geplant ist, eine neue städtischen Versorgungsleitung ohne Inanspruchnahme des Brückenbauwerks zu verlegen: Durch Spühlbohrung auf einer Länge von rund 600 m soll die neue Versorgungsleitung unterhalb der Donau von der nördlichen auf die südliche Uferseite geführt werden, dabei in einem Abstand zur Donaubrücke ca. 20 und östlich des Brückenbauwerks. Die Bohrung wird am tiefsten Punkt ca. 10 m unterhalb der Flußsohle liegen. Es folgt eine Anbindung an den Bestand.</p> <p>Derzeitiger, zeitlicher Maßnahmenplan:</p> <p>Seit Juni 2023 Ausarbeitung der Planungsunterlagen und der Antragsunterlagen sowie Maßnahmengenehmigung</p> <p>November 2023 Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs im Rahmen der Ausschreibung</p> <p>Dezember 2023 Durchführung einer beschränkten Ausschreibung auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs</p> <p>Januar 2024 Submission</p> <p>Februar 2024 Auftragsvergabe</p> <p>Maßnahmenumsetzung Juni bis November 2024</p> <p>Die Planungsleistungen wurden an das Ingenieurbüro s² aus Barbing vergeben. Die aktuelle Planung geht von Gesamtkosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro aus.</p> <p>Die Finanzierung der Investitionskosten soll, nach derzeitigem Stand, vollständig durch die Erhebung von Beiträgen zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erfolgen. Der Stadtrat hat dazu Anfang 2024 entsprechende Beschlüsse zu fassen und eine entsprechende Satzung erlassen.</p> <p>Beitragsfinanzierung der Maßnahme: Beitragsschuldner sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die Verbesserungsbeiträge werden auf Basis der beitragspflichtigen Grundstücksflächen und der Geschossflächen der vorhandenen Gebäude berechnet. In Vorbereitung ist zudem eine schriftliche Bevölkerungsinformation in Vorbereitung. Auf Nachfrage aus den Reihen des Stadtrates zur möglichen Beitragsbelastung wird auf die derzeitig noch laufende Zusammenstellung grundlegender Daten für die Beitragserhebung verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
7	<p>Interkommunale Zusammenarbeit der Landkreisgemeinden: Gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r – Änderung der Zweckvereinbarung und der Kostenvereinbarung (Anlage)</p> <p>Die geltende Zweckvereinbarung soll im Wege einer 3. Änderung aktualisiert werden.</p> <p>Gegenstand der 3. Änderung ist die Regelung der Umsatzsteuerpflicht, § 3 Ziffer 3.</p> <p>Informationshalber wird dem Stadtrat der nach 3. Änderung geltende Volltext der Zweckvereinbarung vorgelegt (mit Sitzungsladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt).</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die 3. Änderung der interkommunalen Zweckvereinbarung Gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r wird gebilligt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>15 : 0 Stimmen</p> <p>Volltext der interkommunalen Zweckvereinbarung einschließlich 3. Änderung:</p> <p style="text-align: center;">Zweckvereinbarung Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises Regensburg sowie der Landkreis und das Landratsamt Regensburg Der Landkreis und das Landratsamt Regensburg vertreten durch die Landrätin, nachfolgend als Landratsamt bezeichnet, und folgende Verwaltungsgemeinschaften, Städte, Märkte und Gemeinden vertreten durch den/die Gemeinschaftsvorsitzende/-n, 1. Bürgermeister/-in der Städte, Märkte und Gemeinen nachfolgend als Gemeinde bezeichnet,</p> <p>• Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, • Gemeinde Barbing • Markt Beratzhausen • Gemeinde Bernhardswald • Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf • Gemeinde Hagelstadt • Stadt Hemau • Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz • Gemeinde Köfering • Verwaltungsgemeinschaft Laaber • Markt Lappersdorf • Gemeinde Mintraching • Stadt Neutraubling • Markt Nittendorf • Gemeinde Obertraubling • Gemeinde Pentling • Gemeinde Pettendorf • Gemeinde Pfatter • Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg • Markt Regenstauf • Markt Schierling • Gemeinde Sinzing • Verwaltungsgemeinschaft Sünching • Gemeinde Tegernheim • Gemeinde Thalmassing • Gemeinde Wenzelbach • Gemeinde Wiesent • Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau • Gemeinde Zeitlarn</p> <p style="text-align: center;">folgende Zweckverbände vertreten durch die/den Verbandsvorsitzende/n</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe • Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab • Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd • Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe • Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen • Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal • Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg • Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim • Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg</p> <p>schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende</p> <p style="text-align: center;">Z W E C K V E R E I N B A R U N G</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>1. Städte, Märkte, Gemeinden, Zweckverbände und der Landkreis/das Landratsamt müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Mit dieser Zweckvereinbarung wird eine kommunale Zusammenarbeit als interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den Beteiligten vereinbart, um den Datenschutz durch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Regensburg effizienter und effektiver zu gestalten.</p> <p>2. Die kreisangehörigen Gemeinden, die Zweckverbände und das Landratsamt übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten (Art. 57 Abs. 3 GO). Dadurch soll eine Entlastung der Kooperationspartner in Sachen Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht erreicht werden. Der Landkreis stellt für diese Aufgabe das erforderliche Personal frei, das fachlich nicht der Weisung des Landratsamtes unterliegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand</p> <p>1. Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben gem. Art. 37 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen ihrer Beschäftigten bestellen.</p> <p>2. Ziel der Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die kreisangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen sowie das Landratsamt Regensburg ist die Entlastung der einzelnen Beteiligten in Sachen Datenschutz sowie die Förderung der datenschutzrechtlichen Ziele. Nachdem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für jede Gemeinde unwirtschaftlich wäre, soll diese Aufgabe gem. Art. 57 Abs. 3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff KommZG).</p>

§ 2**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

1. Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfasst sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes gem. Art 39 DSGVO i.V.m. Art. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), insbesondere das Überwachen der Einhaltung der Daten-schutzgesetze und weiterer Vorschriften über den Datenschutz. Diese Aufgabe umfasst auch die Beratung der Behördenleitung und der Beschäftigten in Angelegenheiten des Datenschutzes.

2. Das mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten betraute Personal weist und wirkt gegen-über den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Da-tenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Da-tenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landratsamt, Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde oder Zweckverband), zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortli-chen Stellen verfügt.

§ 3**Kostenregelung**

1. Bedienstete des Landkreises in ausreichender Zahl sind zuständig für die datenschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, Märkte und Gemeinden und deren Einrichtungen sowie des Land-ratsamtes selbst. Der Landkreis stellt für diese Aufgabe Kräfte in ausreichender Zahl ein.

2. Die Kosten werden in einer gesonderten Kostenvereinbarung als Anlage dieser Zweckvereinbarung geregelt.

3. Die Kosten der Kostenvereinbarung verstehen sich rein netto. Sollte es zu einer künftigen Umsatzsteuerpflicht der Zweckvereinbarung Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter gemäß § 2b UStG kommen, wird der jeweils gültige Umsatzsteuersatz erhoben.

§ 4**Geltungsdauer**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5**Kündigung**

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landratsamt Regensburg zu erklären.

2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündi-gung) bleibt unberührt.

3. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

§ 6**Öffnungsklausel**

1. Andere Städte, Gemeinden, Märkte oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Regensburg sowie von den Beteiligten dieser Zweckvereinbarung verwaltete Zweckverbände, bei denen mindestens eine seiner Mitgliedsgemeinden dem Landkreis Regensburg angehört, können auf Antrag dieser Zweckvereinbarung beitreten. Das gleiche gilt für Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen der Landkreis und/oder die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar beteiligt ist/sind (Art. 1 Abs. 2 BayDSG). Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landkreis Regensburg zu erklären.

2. Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung bevollmächtigen die Landrätin, sie beim Abschluss einer diese Zweckvereinbarung ersetzenden Zweckvereinbarung, mit der lediglich neue Mitglieder in die Zweckvereinbarung aufgenommen werden, zu vertreten.

3. Mit dem Wirksamwerden der Aufnahme weiterer Beteiligter in die Zweckvereinbarung wird ggf. auch die Kostenvereinbarung angepasst. Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung bevollmächtigen die Landrätin, sie beim Abschluss einer die aktuelle Kostenvereinbarung ersetzende Kostenvereinbarung, mit der lediglich die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zweckvereinbarung angepasst wird, zu vertreten.

4. Jeder Beteiligte und der beigetretene Vertragspartner erhalten nach dem Beitritt eine Ausfertigung der neuen Zweckvereinbarung sowie der neuen Kostenvereinbarung.

§ 7**Schriftformerfordernis**

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Kooperationspartner sowie die Regierung der Oberpfalz erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 8**Schlichtung**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung anzurufen.

§ 9**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die am 01.01.2022 in Kraft getretene Zweckvereinbarung und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die geltende Anlage zur Zweckvereinbarung soll im Wege einer 2. Änderung aktualisiert werden.

Gegenstand der 2. Änderung ist die bisher feste prozentuale Kostenaufteilung (§1). Diese erfolgt ab 01.01.2024 anhand der Kosten- und Leistungsrechnung des Landratsamtes.

Informationshalber wird dem Stadtrat der nach der 2. Änderung geltende Volltext der Anlage zur Zweckvereinbarung vorgelegt (mit Sitzungsladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt).

Beschluss:

Die 2. Änderung der Anlage zur interkommunalen Zweckvereinbarung Gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r (Kostenvereinbarung) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0 Stimmen

Volltext der Anlage zur interkommunalen Zweckvereinbarung einschließlich 2. Änderung:

**Kostenvereinbarung
Anlage zur
Zweckvereinbarung
gemeinsamer Datenschutzbeauftragter
im Landkreis Regensburg**

§ 1

Kostenregelung

1. Durch die Aufgabenerledigung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten anfallende Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden zwischen dem Landkreis und den Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgeteilt. Der Anteil der Zweckverbände beträgt unverändert 0,5 Prozent je Zweckverband (derzeit 4,5 Prozent). Die verbleibenden 95,5 Prozent der Jahresgesamtkosten werden anhand der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Landratsamtes zwischen dem Landkreis und den Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgeteilt. Die Kosten der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden im Verhältnis der vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen zum 30.06. des Abrechnungsjahres aufgeteilt.

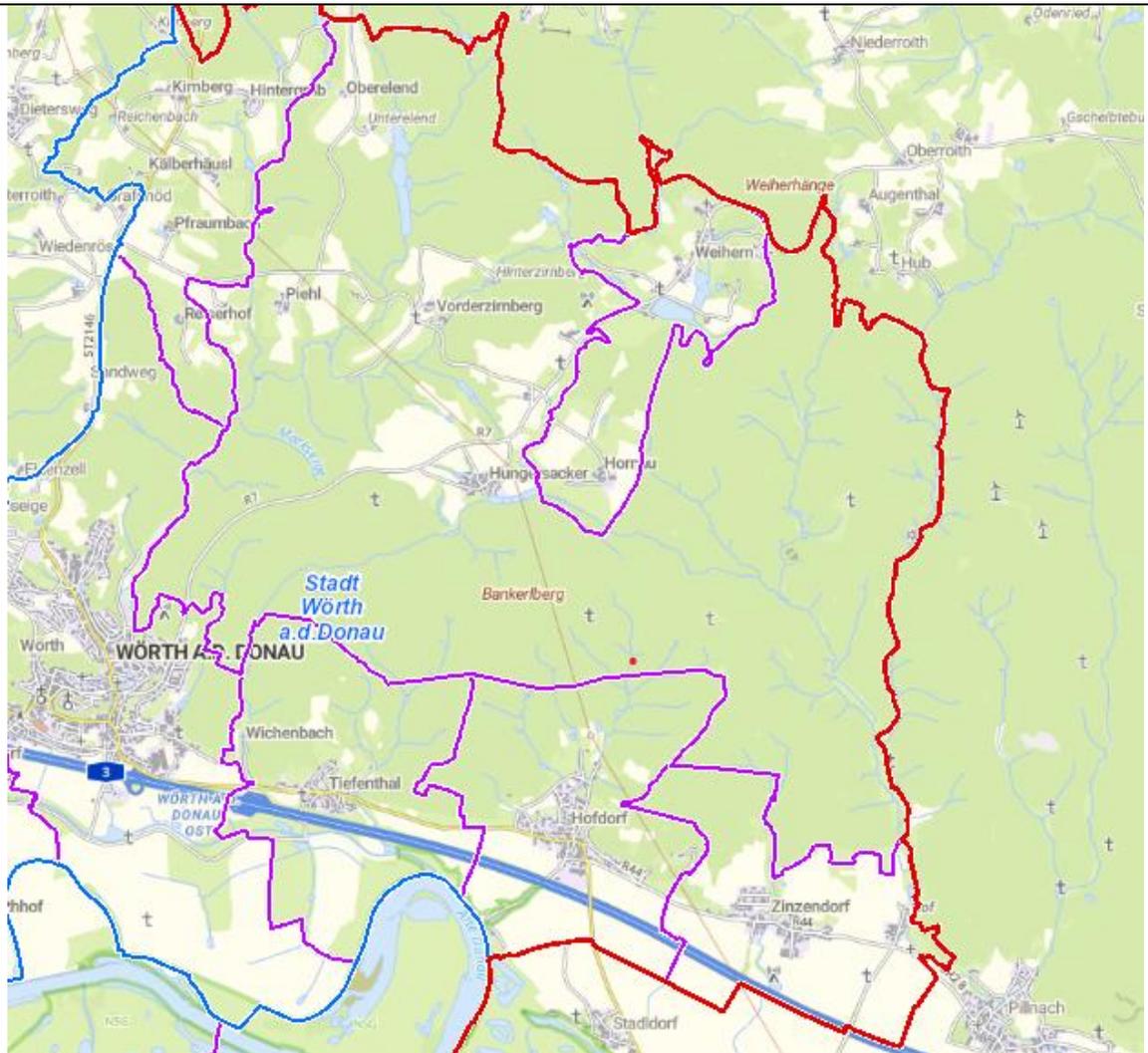
2. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr nach Aufforderung durch die Landkreisverwaltung gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern.

§ 2

Gültigkeitsdauer

1. Diese Kostenvereinbarung ersetzt die bisherige Kostenvereinbarung und ist ab dem 01.01.2024 gültig. Sie ist zunächst für achtzehn Monate gültig.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>2. Sollte nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums keine neue Kostenvereinbarung mit allen Projektteilnehmern vereinbart werden, verlängert sich die Gültigkeit der Kostenvereinbarung jeweils automatisch für weitere achtzehn Monate.</p> <p>3. Eine neue Kostenvereinbarung bedarf der Zustimmung aller bevollmächtigten Projektteilnehmer durch Unterzeichnung.</p>
8	<p>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</p> <p>Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nächste Stadtratssitzung: 14.12.2023 2. Maßnahme zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Bayerwaldstraße (St 2146) – Aktuelle Informationen: Ausgehend von der Maßnahmenverlängerung bis 30.11.2023, können die Arbeiten voraussichtlich in Kürze abgeschlossen werden. In der Zeit von Dienstag 14.11.2023 (10 Uhr) bis Freitag 17.11.2023 (abends) werden die Asphaltierungsarbeiten bzw. Vorarbeiten stattfinden. Hierzu muss die komplette Strecke zwischen Feuerwehrhaus und Einmündung Im Blindfenster gesperrt werden. 3. Veranstaltungshinweis: Wörther Weihnachtsmarkt 2023, 25.11. und 26.11.2023 4. Kommunale Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs, in interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in Amberg – Die Messstellenliste wurde erweitert. Derzeit: Genehmigungsverfahren über das Polizeipräsidium Oberpfalz. Folgende neue/zusätzliche Messstellen sollen, auch aufgrund von Anträgen aus der Bevölkerung, eingerichtet werden: Kiefenholz, Herrngasse, Am Brand, Im Blindfenster, Schwarzer Helm, Adalbert-Stifter-Straße. Nach Vorliegen der Jahresstatistiken 2023 wird die Thematik Kommunale Verkehrsüberwachung, voraussichtlich im ersten Quartal, wiederum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes sein. 5. Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 – Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom – Frist zur Abgabe einer städtischen Stellungnahme: 20.11.2023 – Übermittelter Link zur Einsichtnahme: https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023 <p>Visualisierung zur bestehenden Hochspannungstrasse im Hoheitsgebiet der Stadt:</p>



Die Stadt wird im Konsultationsverfahren Stellung nehmen und auf die Wirkungen und Belastungen im Falle eines Neubaus einer zweiten, parallelen Trasse zur bestehenden Trasse hinweisen.

Anfragen und Bekanntgaben

1. Stadtratsmitglied Festner bittet um Überprüfung der Beleuchtungssituation im Bereich der Ortsstraße von Herrngasse/Einmündung Osserstraße Richtung Siedlung Blindfenster/ Am Brand (Kurve)
2. Nachfrage zur aktuellen Situation bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Vergabe von Betreuungsplätzen ab 01.01.2024